

# **BGer 1B\_357/2020 vom 22. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_357\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_357_2020)

FR: TF 1B\_357/2020 du 22 juillet 2020

IT: TF 1B\_357/2020 del 22 luglio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid, der geeignet ist, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken. Gegen ihn steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen offen (vgl. Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Sicherheitshaft in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 2**

Soweit sich der Beschwerdeführer erneut gegen die Annahme der Wiederholungsgefahr wendet, kann ihm nicht gefolgt werden. Diesbezüglich kann auf das ihn betreffende Urteil 1B\_309/2020 vom 3. Juli 2020 verwiesen werden. In jenem Entscheid wurde in E. 2.2 festgehalten, weshalb der Haftgrund der Wiederholungsgefahr - wie im Übrigen auch der grundsätzlich unbestrittene Tatverdacht - weiterhin vorliegen und die Anordnung der Sicherheitshaft gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO grundsätzlich vor dem Recht stand hält.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer bringt aber weiter vor, die Sicherheitshaft sei mit der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 9. April 2020 und dem Beschluss des Bezirksgerichts vom 11. Juni 2020 auf insgesamt 8 Monate verlängert worden. Eine Verlängerung der Sicherheitshaft sei aber für maximal 6 Monate möglich. Damit macht er sinngemäss geltend, die angeordnete Verlängerung der Sicherheitshaft sei unverhältnismässig.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer befand sich seit Eingang der Anklage vom 6. April 2020 beim Bezirksgericht bis zum erstinstanzlichen Urteil am 11. Juni 2020 bereits knapp zwei Monate in Sicherheitshaft (vgl. für die Berechnung der Dauer der Sicherheitshaft bzw. deren Beginn: Urteil 1B\_292/2020 vom 6. Juli 2020 E. 3.5, zur Publikation vorgesehen). Diese Zeitspanne ist mit Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2020 als rechtmässig beurteilt worden und bildet vorliegend nicht mehr Streitgegenstand (vgl. das den Beschwerdeführer betreffende Urteil 1B\_309/2020). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verlängerte das Bezirksgericht mit Beschluss vom 11. Juni 2020 die Sicherheitshaft bis zum Straf- bzw. Massnahmeantritt bzw. zum Entscheid der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts, längstens bis zum 11. Dezember 2020, mithin um 6 Monate, was von der Vorinstanz geschützt wurde.

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 227 Abs. 7 StPO wird die Verlängerung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ( Art. 229 Abs. 3 lit. b StPO ) jeweils für längstens 3 Monate, in Ausnahmefällen für längstens 6 Monate bewilligt. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Art. 227 Abs. 7 StPO etwa vor, wenn von vornherein ersichtlich ist, dass der Haftgrund auch nach mehr als 3 Monaten noch gegeben ist oder langwierige Erhebungen mittels Rechtshilfe erforderlich sind (vgl. u.a. Urteil 1B\_465/2018 vom 2. November 2018 E. 4.4 mit Hinweisen). Mit dem zur Publikation vorgesehenen Urteil 1B\_292/2020 vom 6. Juli 2020 präzisierte das Bundesgericht seine Rechtsprechung insoweit, dass sich eine Verlängerung der Sicherheitshaft um 6 Monate ausnahmsweise rechtfertige, wenn die Strafuntersuchung voraussichtlich nicht innert 3 Monaten abgeschlossen werden könne. Das Bundesgericht hielt fest, es könne kein Ausnahmefall angenommen werden, wenn das erstinstanzliche Gericht aufgrund der Umstände und mit Blick auf das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen ( Art. 5 Abs. 2 StPO ) in der Lage sein müsste, die Hauptverhandlung innert 3 Monaten anzusetzen und durchzuführen (vgl. E. 2.5). Die Anordnung der Sicherheitshaft für längstens 6 Monate könne ausnahmsweise bei einem aufwändigen und komplexen Wirtschaftsstraffall mit umfangreichen Akten zulässig sein, wenn absehbar sei, dass das erstinstanzliche Gericht die Hauptverhandlung nicht innert 3 Monaten ansetzen könne (E. 2.4).

### **E. 3.3**

Um einen derartigen Fall geht es hier nicht. Zwar ist im erwähnten Urteil 1B\_292/2020 in E. 2 einzig die Rede davon, dass für die Festsetzung der Dauer der Sicherheitshaft wesentlich sei, wie lange das erstinstanzliche Gericht voraussichtlich für die Vorbereitung der Hauptverhandlung brauchen werde. Dies hat jedoch analog auch für das zweitinstanzliche Gericht zu gelten. Der Beschwerdeführer wurde erstinstanzlich wegen einer versuchten schweren Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten verurteilt. Der Fall bietet weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten, und es sind auch keine anderen Gründe ersichtlich, die gegen eine Beurteilung der Berufung innert 3 Monaten sprechen. Im Übrigen kann weder dem angefochtenen Entscheid noch dem Entscheid des Bezirksgerichts vom 11. Juni 2020 eine Begründung für die Haftverlängerung um 6 Monate entnommen werden.

### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich die angeordnete Verlängerung der Sicherheitshaft um 6 Monate als rechtswidrig. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Beschluss aufzuheben, soweit die Vorinstanz die Sicherheitshaft bis zum 11. Dezember 2020 genehmigt hat. Die Verlängerung der Sicherheitshaft wird für 3 Monate, d.h. bis vorerst zum 11. September 2020, bewilligt, längstens aber bis zur Eröffnung des Urteils des Berufungsgerichts.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, der keinen ausserordentlichen Aufwand darzutun vermag, hat praxismässig keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 68 BGG ; BGE 133 III 439 E. 4 S. 446). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist damit gegenstandslos. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zur Neuregelung der kantonalen Kosten- und

Entschädigungsfolgen ( Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.